

§ 5

Die Hochschule für Außenhandel wird in den Kreis der unter § 1 Abs. 2 Buchst. B der Verordnung vom 28. Mai 1954 zur Änderung der Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 543) einbezogen.

§ 6

Die Hochschule für Außenhandel ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel veranschlagt.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Außenhandel
Der Ministerpräsident und Innerdeutschen Handel

Grotewohl

Gregor'
Minister *s.

Preis Verordnung Nr. 388.

— Verordnung über die Außerkraftsetzung von Preisbestimmungen —

Vom 11. Oktober 1954

Zum Zwecke einer übersichtlichen Gestaltung der Preisvorschriften und zur Vereinfachung der Preisbildung werden folgende Preisbestimmungen mit dem Tage der Verkündung dieser Preisverordnung außer Kraft gesetzt:

1. Preisanordnung Nr. 115 vom 10. April 1948 über die Preisfestsetzung für Leinengarne (PrVOBl. S. 106).
2. Preisanordnung Nr. 127 vom 23. Juni 1948 über Preise für Waren aus den Westzonen (PrVOBl. S. 137).
3. Preisanordnung Nr. 144 vom 20. Juli 1948 über Kammzüge aus deutscher Schurwolle (PrVOBl. S. 212).
4. Preisanordnung Nr. 151 vom 30. August 1948 über die Festsetzung der Preise für Waschmittel und Waschhilfsmittel (PrVOBl. S. 215).
5. Preisanordnung Nr. 262 vom 23. August 1949 über Preisstützungen für Industrieerzeugnisse, über die Festsetzung des Stützungssatzes und die Ordnung für die Auszahlung der Stützungsmittel (Preisstützungsanordnung) (PrVOBl. S. 138).
6. Preisverordnung Nr. 235 vom 29. März 1952 — Verordnung über die Prüfung und Bestätigung von Preisen und über den Rechnungsvermerk bei Reparationslieferung — (GBI. S. 285).

Berlin, den 11. Oktober 1954

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Preisverordnung Nr. 389.

— Verordnung über die Preisbildung für anerkannte Kunstschaffende im Handwerk und Gewerbe —

Vom 8. Oktober 1954

Die Erfüllung der kulturpolitischen Aufgaben in der Deutschen Demokratischen Republik stellt auch die Kunstschaffenden im Handwerk und Gewerbe vor neue große Aufgaben. Zur Förderung der Initiative des Kunsthandwerks und Gewerbes auch auf dem Preisgebiet wird daher verordnet:

§ 1

(1) Die nach der Anordnung vom 25. August 1954 über die Anerkennung der Kunstschaffenden in Handwerk (Kunsthändler) und Gewerbe und der Kunstschaffenden in der Industrie (ZBl. S. 446) anerkannten Kunstschaffenden im Handwerk und Gewerbe haben die Preise für kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Leistungen nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

(2) Anerkannte Kunstschaffende im Handwerk und Gewerbe, welche Mitglieder des Verbandes Bildender Künstler sind, sind nicht verpflichtet, die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden, sofern es sich um künstlerische Einzelleistungen handelt. In diesen Fällen gilt die Honorarordnung des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands.

§ 2

(1) Für kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Leistungen bzw. Erzeugnisse sind die geltenden Preisverordnungen des Handwerks die Grundlage für die Preiserrechnung.

(2) Die Anwendung der jeweils in Frage kommenden Preisverordnung wird durch die Eintragung in die Handwerksrolle bestimmt.

(3) Anerkannten Kunstschaffenden im Gewerbe ist auf Antrag durch den Rat des Bezirkes die Genehmigung zu erteilen, die Preise für ihre kunstgewerblichen Erzeugnisse nach der jeweils zulässigen Handwerkspreisverordnung in Verbindung mit dieser Preisverordnung zu bilden. Der Antrag ist über die zuständige Handwerkskammer des Bezirkes zu leiten.

§ 3

Anerkannte Kunstschaffende im Handwerk und Gewerbe dürfen in Abänderung des § 4 der Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) — (GBI. S. 1403) die sich durch die Preisverordnung Nr. 280 ergebenen Preiserhöhungen weiter «chnen.

§ 4

(1) Die anerkannten Kunstschaffenden im Handwerk und Gewerbe können für Entwurf und Entwicklungskosten auf den zulässigen Herstellerabgabepreis der jeweils zugrunde liegenden Handwerkspreisverordnung einen Zuschlag bis zu 20 % berechnen. Für Einzelstücke, z. B. Einzelanfertigung für Repräsentationszwecke kann ein Zuschlag bis zu 50 % auf den preisrechtlich zulässigen Herstellerabgabepreis der entsprechenden Handwerkspreisverordnung berechnet werden.